

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes

A. Problem

Ausdehnung aufsichtsrechtlicher Regelungen auf die Kurzzeitpflege. Gleichbehandlung sämtlicher Heimträger bei der Errichtung von Heimen einschließlich Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

B. Lösung

Einbeziehung der Kurzzeitpflege in die Schutzregelungen des Heimgesetzes. Statt der bisherigen Erlaubnis für den Betrieb eines Heims wird eine Beratung vorgesehen, die vor seiner Errichtung während der Planungsphase durchzuführen ist.

C. Alternative

Keine

D. Kosten

Bei der Durchführung des Gesetzes sind finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Heimgesetzes

Das Heimgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 763, 1069), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Auf Heime oder Teile von Heimen, die der vorübergehenden Pflege Volljähriger dienen (Kurzzeitpflegeheime), sind §§ 3, 4 a, 4 c, 5, 14 Abs. 2 Nr. 3, 4, Abs. 3, 4, 7 und § 16 Abs. 1 Nr. 4 nicht anzuwenden. Als vorübergehend im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zeitraum von bis zu vier Wochen anzusehen.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Bestimmungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.“

2. Dem § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wird der Bewohner nur vorübergehend aufgenommen, so umfaßt die Leistungspflicht des Trägers alle Betreuungsmaßnahmen, die in der Zeit der Unterbringung erforderlich sind.“

3. § 4 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „im Einzelfall eine“ durch die Wörter „eine befristete oder“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Soweit der Heimbewohner nur vorübergehend aufgenommen wird, kann der Heimvertrag von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Absätze 2 bis 8 sind mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 und des Absatzes 8 Satz 1 nicht anzuwenden. Die Kündigung ist ohne Einhaltung einer Frist zulässig. Sie bedarf der schriftlichen Form und ist zu begründen.“

4. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Beratung bei der Planung

(1) Wer ein Heim im Sinne des § 1 betreibt, muß zuvor bei der Planung des Heims eine Beratung bei der zuständigen Behörde einholen. Die Beratung ist rechtzeitig vor Abschluß der Planun-

gen zu beantragen. Dem Antrag auf Planungsberatung sind insbesondere ein Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI oder die Erklärung, ob ein solcher Versorgungsvertrag angestrebt wird, Unterlagen zur Finanzierung der Investitionskosten, alle Musterverträge, die für die Verträge mit den Bewohnern, Bewerbern oder Leistenden im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 3 verwendet werden sollen, und die Satzung des Trägers beizufügen.

(2) Die Beratung ist für eine bestimmte Art des Heims und für bestimmte Räume zu erteilen. Sie legt den Inhalt des Versorgungsvertrages nach § 72 SGB XI zugrunde, soweit nicht konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Anforderungen des Heimgesetzes nicht erfüllt sind.

(3) Die zuständige Behörde bestätigt, daß die Planungsberatung erfolgt ist.“

5. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer den Betrieb eines Heims aufnimmt, hat dies spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Stelle anzuzeigen. In der Anzeige sind Name und Anschrift des Trägers sowie Art, Standort und Zahl der Heimplätze sowie die berufliche Ausbildung und der berufliche Werdegang des Leiters anzugeben. Der Anzeige sind ein Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI oder die Erklärung, ob ein solcher Versorgungsvertrag angestrebt ist, Unterlagen zur Finanzierung der Investitionskosten sowie je ein Exemplar der Musterverträge, der Satzung des Trägers und der Heimordnung beizufügen.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die Wörter „über den Heimbetrieb“ ergänzt.

b) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „die Schaffung von Heimen im Sinne des § 1 anstreben oder“ sowie die Wörter „der Planung und“ gestrichen.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „können den Trägern von Heimen, die einer Erlaubnis nach § 6 bedürfen, Auflagen erteilt“ ersetzt durch „können gegenüber den Trägern von Heimen Anordnungen erlassen“.

b) Satz 2 wird gestrichen.

8. § 15 wird gestrichen.

9. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

Untersagung

(1) Der Betrieb eines Heims ist zu untersagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Betrieb des Heims erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb des Heims, nicht besitzt,
2. die Wahrung der Interessen und Bedürfnisse der Bewohner, insbesondere die ärztliche oder gesundheitliche Betreuung, nicht gesichert ist,
3. die Betreuung der Bewohner, auch soweit sie pflegebedürftig sind, in dem Heim selbst oder in angemessener anderer Weise nicht gewährleistet ist, insbesondere die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit nicht ausreichen,
4. die Einhaltung der Mindestanforderungen nach den auf Grund des § 3 erlassenen Rechtsverordnungen nicht gewährleistet ist,
5. die Prüfung der einzureichenden Unterlagen ergibt, daß
 - a) zwischen den gebotenen Leistungen und dem geforderten Entgelt ein Mißverhältnis besteht oder
 - b) die Einhaltung der nach § 14 Abs. 7 erlassenen Vorschriften nicht gewährleistet ist.

(2) Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der Träger des Heims

1. die Art des Heims, für die die Beratung erteilt worden ist, unbefugt ändert oder andere als die zugelassenen Räume zum Betrieb verwendet,
2. Anordnungen nach § 12 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt,
3. Personen entgegen einem nach § 13 ergangenen Verbot beschäftigt,
4. gegen § 14 Abs. 1, 3 oder 4 oder eine nach § 14 Abs. 7 erlassene Rechtsverordnung verstößt.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „ohne Erlaubnis ein Heim betreibt“ durch die Wörter „eine Beratung nicht oder nicht rechtzeitig einholt“ ersetzt,
- b) in Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 3“ ersetzt,

- c) in Absatz 2 Nr. 4 werden die Wörter „Auflage oder“ gestrichen und die Wörter „nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt“ durch das Wort „zuwiderhandelt“ ersetzt.

11. Die §§ 20, 23, 24 werden gestrichen.

Artikel 2**Neufassung des Heimgesetzes**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Heimgesetzes in der vom [...] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3**Übergangsvorschriften**

(1) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Heim im Sinne des § 1 des Heimgesetzes ohne Anzeige betreibt, hat den Betrieb innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde anzuzeigen. § 7 gilt entsprechend. Die Beratung gemäß § 6 gilt als erteilt. Das gleiche gilt, wenn der Betrieb eines Heims innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen wird.

(2) Wird der Betrieb eines Heims später als drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen, gilt die Beratung als erteilt, sofern mit der Ausführung der Planung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurde.

(3) Heimverhältnisse auf Grund von Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden sind, richten sich von diesem Zeitpunkt an nach dem neuen Recht.

Artikel 4**Änderung des Wohngeldgesetzes**

§ 3 Abs. 1 Nr. 5 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„5. Der Bewohner eines Heims im Sinne des Heimgesetzes, soweit er nicht nur vorübergehend aufgenommen wird.“

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am [...] in Kraft.

Bonn, den 19. September 1995

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Gesetzesinitiative verfolgt zwei zentrale Anliegen:

- Angesichts immer neuer Berichte über Mißstände in Einrichtungen der Kurzzeitpflege sind zum Schutz der betroffenen meist älteren Bürger Mindeststandards insbesondere für die Betreuung festzulegen. Zugleich muß ein funktionsfähiges Instrumentarium zur Verfügung gestellt werden, das die Durchsetzung dieser Mindestvoraussetzungen sichert.
 - Vorgesehen ist weiterhin der Verzicht auf die bisher für den Betrieb eines Heims erforderliche Erlaubnis. Die bisherige Erlaubnispflicht soll durch eine Beratungspflicht ersetzt werden.
1. Der Kurzzeitpflege in einer stationären Einrichtung kommt in der heutigen Alten- und Behindertenpolitik ständig wachsende Bedeutung zu. Sie ist vielfach nach einem Krankenhausaufenthalt geboten, um dem Pflegebedürftigen anschließend die Rückkehr in die bisherige Wohnung zu ermöglichen. Oftmals bildet sie aber auch das stationäre Bindeglied zwischen Krankenhaus und Pflegeheim. Zudem dient sie der Sicherung einer kontinuierlichen Betreuung Pflegebedürftiger, wenn die pflegende Person zeitweilig ausfällt.

Die Heimaufsicht der Länder geht bisher an Kurzzeitpflegeeinrichtungen vorbei, obwohl der Bedarf an Kurzzeitpflegeeinrichtungen u. a. aufgrund der demographischen Entwicklungen steigt. Angewandt werden die allgemeinen aufsichtsrechtlichen Regelungen des Gewerbe- und Ordnungsrechts. Dies erweist sich als unzulänglich. Die Berichte über erschreckende Mißstände in Einrichtungen der Kurzzeitpflege machen unübersehbar deutlich, daß hier Vorgaben zu Mindeststandards unverzichtbar sind. Erforderlich ist zugleich ein Instrumentarium, mit dem nicht zuletzt auch dem heutigen Verständnis von Betreuung und Rehabilitation sowie den Bedürfnissen älterer Menschen Rechnung getragen wird. Auch die Kurzzeitpflegeeinrichtungen müssen daher dem Heimgesetz entsprechend ausgestaltet werden, soweit nicht die Besonderheiten der Kurzzeitpflege Ausnahmen erfordern. Die Verordnung über personelle Anforderungen für Heime sowie die Verordnung über bauliche Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige gelten nicht für die Kurzzeitpflege. Ihr Anwendungsbereich betrifft nur Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Heimgesetzes.

Der vorliegende Entwurf legt Mindestvoraussetzungen für einen menschenwürdigen, dem heuti-

gen Stand der Altenhilfe entsprechenden Heimaufenthalt auch für Kurzzeitpflegeheime fest. Zugleich wird verhindert, daß Dauerpflegebedürftige nur Kurzzeitverträge erhalten und damit dem Schutz des Heimgesetzes entzogen werden.

2. Weiterer Kernpunkt der Gesetzesinitiative ist der Verzicht auf die bisher für den Betrieb eines Heims erforderliche Erlaubnis. Heimrechtliche Eingriffe sollen nur noch ultima ratio sein, in Zukunft tritt die präventive Beratung durch die Heimaufsichtsbehörden noch mehr als bisher in den Vordergrund. Vorgesehen ist, daß künftig die Heimaufsichtsbehörden jeden, der ein Heim eröffnen will, bereits im Planungsstadium frühzeitig beraten. In diese Beratungspflicht sind auch kirchliche und freigemeinnützige sowie staatliche, z. B. kommunale, Träger einbezogen. Im Ergebnis bedeutet dies, daß Träger mit langjähriger und vielseitiger Erfahrung im Betrieb von Heimen in der Regel keine Beratung benötigen. Dagegen eröffnet die Beratungspflicht neuen, unerfahrenen Trägern und solchen, die mit einer bestimmten Heimart noch keine Erfahrungen haben, die Möglichkeit, übereilte, nicht ausreichend durchdachte oder wirtschaftlich riskante Projekte rechtzeitig umzustellen.

Der Umfang der Beratung wird je nach Sachlage unterschiedlich intensiv sein, zum Teil wird er sich auf Null reduzieren, insbesondere bei der Beratung von in der Alten- und Behindertenhilfe erfahrenen, wirtschaftlich leistungsfähigen Trägern.

Mit dem Wegfall der Erlaubnis und der gleichzeitigen Stärkung der Beratungspflicht findet ein Übergang vom formellen Verwaltungsverfahren zum sog. informellen Verfahren statt, das in heutiger Zeit insbesondere bei komplexen Sachverhalten als verfassungsrechtlich zulässiges Steuerungsmittel zunehmend an Bedeutung gewinnt: Das Risiko von Fehlinvestitionen und späteren Rechtsstreitigkeiten wird vermindert, Rechtsunsicherheit wird abgebaut, die Verwaltungseffizienz erhöht sich.

Das ordnungsrechtliche Instrumentarium steht damit nicht mehr am Anfang des Verfahrens, bleibt aber als ultima ratio erhalten. Eine so verstandene Heimaufsicht respektiert sowohl die Selbständigkeit der Heimträger als auch die Selbstverwaltungskompetenzen der Kostenträger.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes gemäß den Artikeln 72, 74 GG ist auch nach Änderung dieser Vorschriften weiterhin zur Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse gegeben.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Mit der Neufassung des Absatzes 1 a werden Kurzzeitpflegeheime in den Anwendungsbereich des Heimgesetzes einbezogen. Satz 2 dient der klaren Abgrenzung zwischen Dauereinrichtungen und Kurzzeitpflegeheimen sowie der begrifflichen Abgrenzung von Verträgen über die Kurzzeitpflege.

Der Begriff des Heims entspricht bisherigen Regelungen des Heimgesetzes. Soweit es sich in einer Einrichtung für den Bereich der Kurzzeitpflege nur um einen Teil eines Heims handelt, sind damit abtrennbare Einheiten gemeint, die organisatorisch mit anderen Heimtypen verbunden worden sind.

Als vorübergehend definiert Absatz 1 a Satz 2 in Anlehnung an die bisherige Praxis Aufenthalte von jeweils bis zu vier Wochen. Diese strikte Zeitbestimmung ist notwendig, um ein praktikables Abgrenzungskriterium zu schaffen. Hierbei ist berücksichtigt, daß Kurzzeitpflege in aller Regel in Bedarfslagen in Betracht kommt, die nur in Übergangszeiten abgedeckt werden sollen. Im Interesse der zu Pflegenden gilt diese Zeitspanne dabei je Pflegesituation, so daß auch mehr als vier Wochen pro Kalenderjahr unter diese Regelung fallen können.

Soweit ein Aufenthalt über einen längeren Zeitraum als vier Wochen beabsichtigt ist, handelt es sich nicht mehr um Kurzzeitpflege, sondern um eine Pflege, für die die allgemeinen Regelungen des Heimgesetzes gelten.

Wie bei sonstigen Heimen richtet sich der Charakter eines Kurzzeitpflegeheims nach der beabsichtigten Nutzung, die sich aus den im Rahmen der Planungsberatung einzureichenden Unterlagen ergibt. Um den Betreibern von Kurzzeitpflegeheimen bei fehlender Auslastung eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Einrichtung zu ermöglichen, kann es in diesem Bereich verstärkt notwendig werden, neben der Kurzzeitpflege auch sonstige Betreuung anzubieten. Diese Nebennutzung soll ohne Belang bleiben, so lange die Belegung regelmäßig der Kurzzeitpflege dient und sich die Art der Einrichtung trotz zeit- und teilweise andersartiger Belegung der Heimplätze nicht verändert.

In Absatz 1 a sind ferner die Bestimmungen des Heimgesetzes aufgeführt, die nicht auf Kurzzeitpflegeheime anzuwenden sind. § 4 c (Erhöhung des Entgelts) ist nicht anwendbar, weil sich bei nur vierwöchigem Aufenthalt die denkbaren Schwankungen im Rahmen vorausschaubarer Berechnungen halten.

§ 5 ist ausgenommen, weil die meisten der dem Heimbeirat nach der Heimmitwirkungsverordnung zugeordneten Aufgaben in Kurzzeitpflegeheimen nicht anfallen. Ebenso wurde auf die Anwendbarkeit des § 14 Abs. 2 Nr. 3 und 4 verzichtet, weil die dort genannten Leistungen in Kurzzeitpflegeheimen nicht erbracht werden sollen.

Die Anfügung der Kollisionsklausel des Absatzes 3 ist im Hinblick auf das Pflege-Versicherungsgesetz erforderlich.

Zu Nummer 2

Während sonstige Heimverhältnisse eine Anpassungspflicht des abgeschlossenen Vertrages kennen, wird dies für die Kurzzeitverträge ausgeschlossen. Kurzzeitpflege ist für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen nur dann attraktiv, wenn sie wissen, daß während dieser Zeit eine ausreichende Versorgung gewährleistet ist, ohne daß bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes insbesondere ein Umlegen in ein anderes Heim zu befürchten steht.

Zu Nummer 3

Die Neuregelung in Absatz 1 dient der Klarstellung. Danach gibt es gestaffelt nach der Dauer der Vertragsverhältnisse verschiedene Heimverträge: Kurzzeitverträge, befristete und unbefristete Verträge. Während für die Kurzzeitpflege Sonderregelungen gelten, bleibt es für die beiden anderen Vertragstypen unverändert beim bisher im Heimgesetz geltenden Grundsatz, daß der unbefristete Heimvertrag der Regeltyp ist und nur in besonders gelagerten Einzelfällen ein befristeter Heimvertrag in Betracht kommen kann. Soweit wegen der gebotenen Dauer des Aufenthalts zwar keine Kurzzeitpflege in Betracht kommt, aber das Ende des Aufenthalts durch die Bedarfslage im Einzelfall vorgegeben ist, bleibt es bei der schon jetzt zulässigen Befristung des Heimvertrags.

Der neu geschaffene Absatz 9 ersetzt die für die Kurzzeitverträge nicht passende Kündigungsregelung des § 4 b. Da erfahrungsgemäß innerhalb eines vierwöchigen Zeitraums weniger Umstände auftreten, die eine vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses erfordern, ist für beide Vertragsparteien eine Kündigung nur aus wichtigem Grund zulässig. In diesen Fällen erscheint auch die Einhaltung einer Kündigungsfrist entbehrlich. An dem Erfordernis der Schriftform und Begründung ist im Interesse der Rechtssicherheit für beide Seiten festgehalten worden.

Zu Nummer 4

In § 11 Abs. 1 Nr. 2 HeimG war bereits nach bisherigem Recht für alle Heimträger eine fakultative Beratung vor Heimeröffnung im Planungsstadium vorgesehen, die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens von den Heimaufsichtsbehörden der Länder durchgeführt wurde. An die Stelle der bisherigen Erlaubnispflicht für nichtprivilegierte Träger tritt nun die Beratungspflicht. Erlaubnisfrei werden damit auch gewerbliche Träger. Sie unterliegen jedoch gleichzeitig der Beratungspflicht und müssen sich bereits in einem frühen Stadium an die Heimaufsichtsbehörden wenden.

Durch Absatz 2 wird u. a. klargestellt, daß ein Versorgungsvertrag im Sinne des § 72 SGB XI nur insofern Gegenstand der Heimaufsicht und damit auch der Beratung sein kann, als es um die Sicherung der im Heimgesetz festgelegten Mindestvoraussetzungen geht.

Zu Nummer 5

Die Beratungspflicht wird von einer vorgezogenen Betriebsanzeigepflicht flankiert. Nicht erst – wie nach bisherigem Recht vorgesehen (§ 7 Abs. 1) – bei Betriebsaufnahme, sondern schon drei Monate vorher muß die beabsichtigte Betriebsaufnahme mit allen in § 7 genannten Angaben angezeigt werden. Bei absehbaren eklatanten Mißständen kann die Heimaufsicht den Heimträger darauf hinweisen, daß nach Aufnahme des Betriebs eine sofortige Schließung des Heims droht, wenn Mängel fortbestehen.

Zu Nummer 6

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung des § 6. Sie stellt zugleich klar, daß die Beratung über den Heimbetrieb durch § 6 unberührt bleibt.

Zu Nummer 7

Die Änderung folgt ebenfalls aus dem Verzicht auf einen Erlaubnistatbestand. Auflagen können nur als Nebenbestimmungen zur Erlaubnis erteilt werden. Demgegenüber können Anordnungen allen Trägern erteilt werden, falls dies im Rahmen der Heimaufsicht, z. B. als Vorstufe einer Untersagungsverfügung, notwendig wird.

Zu Nummer 8

Die Streichung ist Folge der Neuregelung in Nummer 4. Die bisher in § 15 aufgeführten Widerrufsgründe sind nunmehr in § 16 Abs. 2 berücksichtigt (vgl. Nummer 9).

Zu Nummer 9

Die Untersagungsvorschrift des § 16 HeimG a. F., der an die bisherige Erlaubnispflicht nach § 6 a. F. anknüpft, war an die Neuregelung anzupassen. Daher sind die in § 6 Abs. 3 a. F. aufgezählten Tatbestände zur Versagung der Erlaubnis in Untersagungstatbestände umgewandelt. Angesichts der Streichung des § 15 waren die im bisherigen § 15 Abs. 3 vorgesehenen Widerrufstatbestände in Versagungstatbestände im Rahmen des neuen § 16 Abs. 2 umzuformulieren. Die Neufassung hat zur Folge, daß eine Untersagung insgesamt erst nach Aufnahme des Heimbetriebs in Betracht kommt.

Zu Nummer 10

Die Buchstaben a und c ergeben sich aus den Änderungen der §§ 6 und 12. Buchstabe b ist redaktionell begründet.

Zu Nummer 11

§ 20 a. F., der die Verhinderung der Fortführung des Heims eines freigemeinnützigen erlaubnispflichtigen Trägers regelt, ist mangels Erlaubnistatbestandes gegenstandslos.

Die in § 23 a. F. enthaltenen Übergangsvorschriften entfallen. Übergangsregelungen enthält Artikel 3.

Die Berlin-Klausel in § 24 a. F. ist ebenfalls gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 2

Durch Änderungen des Gesetzes wird seine bisherige Fassung schwer lesbar. Eine Neubekanntmachung ist daher angezeigt.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält Anpassungsvorschriften. Dabei wird in den Absätzen 1 und 2 auch den Gesichtspunkten von Besitzstands- und Vertrauensschutz Rechnung getragen.

Nach Absatz 1 werden Heime, die ohne Anzeige ihren Betrieb aufgenommen haben, zur Anzeige innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes verpflichtet. Die Anzeige hat den Anforderungen des § 7 zu entsprechen. Eine Beratung gilt als erteilt; ihr Fehlen kann damit nicht als Ordnungswidrigkeit gewertet werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Beratung während der Planungsphase des Heims noch nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben war. Ebenso sind nach Absatz 1 Satz 4 Heime zu behandeln, die innerhalb der Dreimonatsfrist nach Inkrafttreten des Gesetzes eröffnet werden.

Absatz 3 regelt die Behandlung von Verträgen, die bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden haben. Entsprechend der Zielsetzung der Novelle, die Rechtsunsicherheit in der Beurteilung von Kurzzeitpflegeheimen und die damit verbundene Benachteiligung von Heimbewohnern zu beseitigen, gilt die Neuregelung auch für bereits bestehende Verträge.

Zu Artikel 4

Angesichts der in § 1 Abs. 1 a eingefügten Vorschrift über Kurzzeitpflegeheime besteht Anlaß zu einer klarstellenden Anpassung des § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Wohngeldgesetzes. Nach Sinn und Zweck des Wohngeldrechts wird Wohngeld nur denjenigen Heimbewohnern gewährt, deren Heimunterbringung auf Dauer angelegt ist. Nur in diesem Falle besteht eine Vergleichbarkeit mit einem Mieter oder Nutzer von Wohnraum. Die vorübergehende Unterbringung in einem Kurzzeitpflegeheim berechtigt daher nicht zum Bezug von Wohngeld. Dementsprechend wird in § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Wohngeldgesetzes klargestellt, daß in Fällen der Kurzzeitpflege ein Anspruch auf Wohngeld nicht besteht.

Zu Artikel 5

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens berücksichtigt eine zweimonatige Frist vom Zeitpunkt der Verkündung an, damit sich die Beteiligten auf die neue Gesetzeslage einstellen können.

C. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Einbeziehung der Kurzzeitpflegeheime in das Heimgesetz nicht mit Kosten belastet. Daher sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auch auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

